

3.

SATZUNG

der Gemeinde Langdorf über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schöneck, Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. V. 08.12.1986 (BGBl. I S. 1093), i. V. m. § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020 - 1-1-I-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17) erläßt die Gemeinde Langdorf, gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 21.12.95 folgende Satzung:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundung für den Ortsteil Schöneck wird gemäß den im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen abgegrenzt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen in § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Langdorf, 20. Mai 1996


1. Bürgermeister

